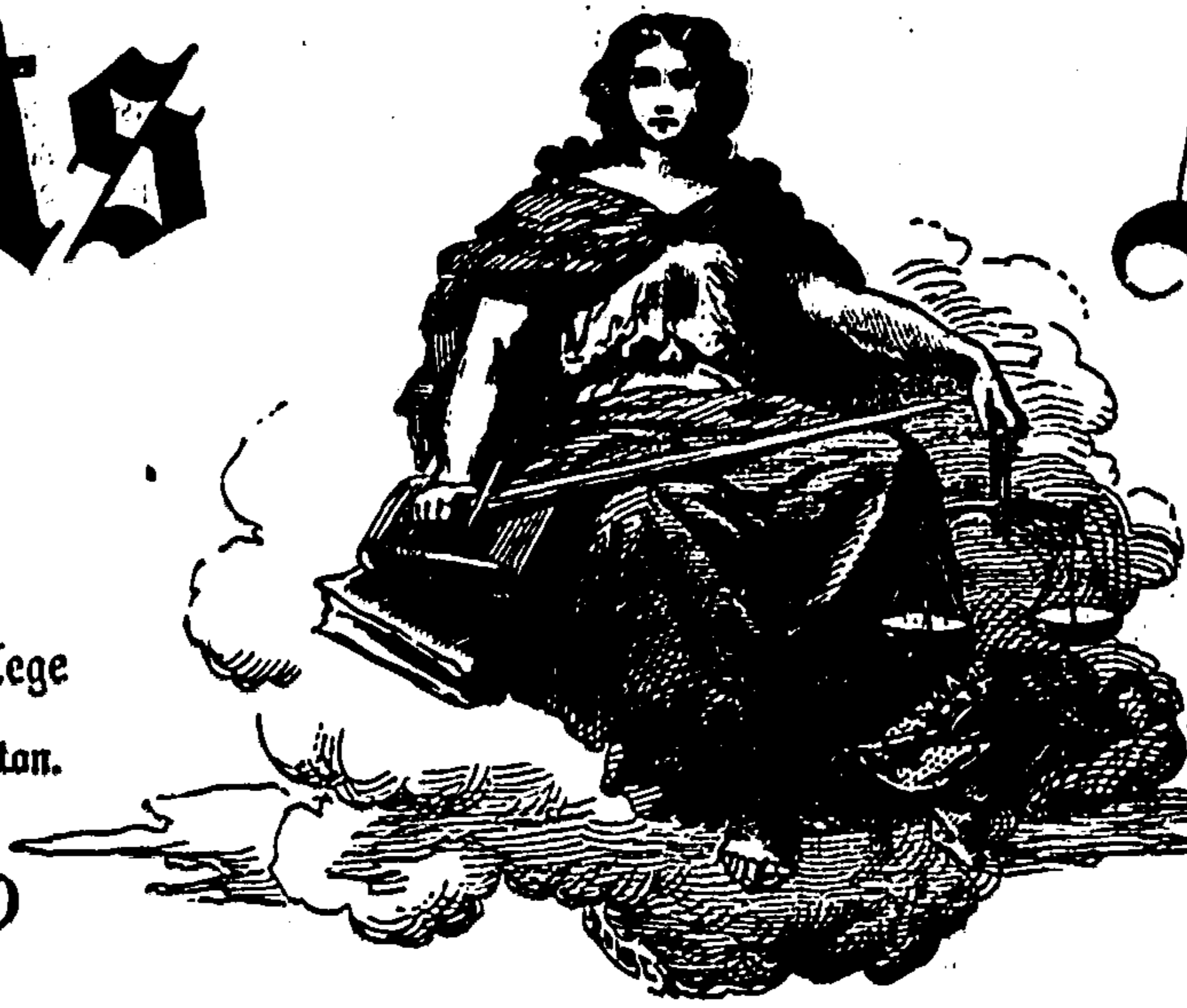


Gerichts

Zeitung



Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: S. Jüterbock in Berlin.

Donnerstag, den 23. Juli.

Alle Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für die Monate August und September zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mt. 67 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung W., 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

1. In weitaus den meisten Fällen ist der eigentliche Verurteilte nicht der allein Leidende. Vord sind es die nächsten verwandtschaftlichen Bande, bald mehr oder minder zarte Interessen, welche die Strafe über den wirklichen Uebeltäter hinweg auf andere verbreiten.

Zu spät! So mußte sich auch zu ihrem großen Schmerz die Tante des erst 19 Jahre alten Arbeiters Richard Friedrich Fabian Kundt sagen, als sie ihren Neffen wegen des Eröffnens eines Kastens, aus dem er 21 Mt. genommen hatte, zuerst zur Anzeige brachte, später aber die Verhandlung verhindern wollte.

Die Tante war leider nicht nahe genug verwandt mit Kundt, um den Strafantrag rückgängig machen zu können. Mit dem Vergehen hatte es außerdem eine ganz eigentümliche Bewandnis. Richard Kundt wohnte bei der Tante, der Schwester seiner Mutter, und bemerkte eines Tages, daß seine Tante ein ihm gehöriges Vorhängeschloß genommen und vor ihren Kasten gelegt hatte.

Diese machte im ersten Aerger von dem Vorfalle Meldung, und die Folge davon war die Anklage gegen ihren Neffen Richard wegen schweren Diebstahls. Die Wiederzurücknahme hatte aus dem oben angegebenen Grunde keine Wirksamkeit, und daher mußte die Sache ihren Gang gehen.

2. Am 4. April d. S. hatte der Drechslerlehrling Julius Neumann vor dem Hause Heiliggeiststraße 36 seinen zweivährigen Handwagen hart an der Bordschwelle stehen, nachdem er ihn einige Minuten vorher aus dem Hausflur über das Trottoir gefahren hatte.

Pferden, ehe er sich dessen versah. Zum Glück gelang es dem Kutscher, sein Gefährt zum Halten zu bringen. Der Wagen Neumanns war über die Straße geflogen, ohne beschädigt zu werden. Der Lehrling selbst aber erhielt eine kleine, scharfe Hautwunde am Hinterkopf sowie am Kinn eine Hautabstülpung; indessen ist der Stoß doch so erheblich gewesen, daß der junge Mensch acht Tage lang das Bett zu hüten gezwungen war.

Gleich beim Geschehen wurde der Name des Kutschers festgestellt, es war der am 5. August 1857 geborene Ernst Fritz Simon Jacubeit; an seiner Seite auf dem Bierwagen hatten die Bierfahrer Zuhl und Fiedler gesessen. Zeugen des Vorfalles waren außerdem der Vater des Verletzten, ein Droschkenkutscher und ein Passant gewesen. Natürlich waren diese samt und sonders zum Beweise herangezogen worden.

Der Geschädigte indessen, Julius Neumann jun., bekundete mit Sicherheit, — und auch die anderen Zeugen stimmten damit überein, — daß er mehrere Minuten auf der Straße gestanden und mit einem Strich die Ladung befestigt habe, so daß der Kutscher bei vernünftigen Fahren ihn hätte sehen müssen, bezw. den Vorfall hätte vermeiden oder mildern können.

Bei dieser Sachlage entwickelte sich aus der ursprünglichen Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung eine für den Zeugen Zuhl verderbliche Geschichte. Auf Antrag des die königliche Anklagebehörde vertretenden Herrn Assessors Bogt wurde zunächst die Aussage Zuhls wörtlich dahin protokolliert: „Der hier anwesende junge Mensch Neumann jun. kam, als der Angeklagte die Heiliggeiststraße hinunterfuhr, mit einem zweirädrigen Handwagen vom Bürgersteige auf abschüssigem Terrain auf den Damm gefahren, wobei er den Wagen nicht halten konnte, denselben losließ und hinsiel.“

Da nun diese Aussage, wie erwähnt, den Angaben aller anderen Zeugen widersprach, so stellte der Vertreter der Staatsanwaltschaft den Antrag, den Zeugen Zuhl auf der Stelle wegen Verdachtes des wissentlich falschen Zeugnisses zu verhaften, im übrigen den Angeklagten mit 14 Tagen Gefängnis zu bestrafen.

Und so geschah es zum Schrecken des unglücklichen Zeugen. Der Gerichtshof verurteilte den Jacubeit zu 14 Tagen Gefängnis und verfügte die sofortige Inhaftnahme des Zeugen Zuhl.

3. Mit beispielloser „Unverfrorenheit“ hat sich die 26jährige, verheiratete Maurer Emilie Jordan, geborene Panzenhauer, in den Besitz eines ihr fehlenden Waschfasses zu setzen versucht. Sie hatte bis zum April d. S. in der Zionskirchstraße in einem Hause mit dem Fräulein Fröhlich gewohnt und dabei die Wahrnehmung gemacht, daß die letztere recht hübsche Waschgefäße besitze, die ihr, der Jordan, gerade fehlten.

Sie bewog nämlich am 16. April d. S. die unverheiratete Anna Dresel, geboren 1862, ihr auf dem Rückwege abends vom Geschäfte, wo die Dresel arbeitete, das Waschgefäß aus dem Kellerraum des Hauses in der Zionskirchstraße mitzubringen. Fräulein Fröhlich hatte noch an demselben Tage das Faß nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr in den Keller getragen und war nicht wenig überrascht, am Abend das Gefäß nicht mehr zu sehen.

Zunächst war es dem Fräulein nicht im entferntesten möglich, den Verbleib des Fasses zu vermuten; indessen brachte sie ihre Hauswirtin bei einer Unterredung sofort auf den Verdacht, daß wohl die Maurer Jordan sich das Waschgefäß mochte, angeeignet haben. Daraufhin begab sich Fräulein Fröhlich nach der Fehrbellinerstraße, fragte bei der Jordan an, wurde mit Entrüstung abgewiesen, erkannte aber bei einem Seitenblicke, daß ihr Waschgefäß, frisch gestrichen, unter einem Bette stand.

Nunmehr entwickelte sich hieraus eine Anklage wegen Diebstahls gegen Frau Jordan und wegen Beihilfe hierzu gegen die unverheiratete Dresel. Gelang der Nachweis, daß der Kellerraum verschlossen gewesen, als die Dresel das Faß entnahm, so war auch deren Teilnahme am Diebstahl außer Zweifel; konnte dies nicht erwiesen werden, so gewann die Angabe an Glaubwürdigkeit, daß sie, die Dresel, in gutem Glauben gehandelt und auf Wunsch der Jordan das Waschgefäß geholt habe, das ihr von Fräulein Fröhlich schon öfter sollte geliehen worden sein.

Zwar hatte die letztere den Aufbewahrungsort verschlossen, das wußte sie genau; jedoch behauptete die Dresel, daß, als sie, wie ihr aufgetragen worden, das Faß geholt, die Thür nicht verschlossen gewesen. Frau Jordan blieb mit Hartnäckigkeit bei ihrer Behauptung, daß sie das Waschgefäß sich nur geliehen und dasselbe lediglich aus Liebeshuldigkeit mit Farbe neu gestrichen habe.

Der Gerichtshof konnte sich zu dieser Höhe des Glaubens nicht erheben, daß Frau Jordan nur aus Güte und gleichermaßen als Dank für unerlaubtes Entleihen das Faß gestrichen habe; hatte sie doch zuerst sogar geäußert, überhaupt ein Faß zu besitzen, und erst als alles gegen sie sprach, die sonderbare Erklärung vorgebracht.

Die königliche Staatsanwaltschaft wünschte die Angelegenheit sehr ernst geahndet zu sehen; denn sie brachte 4, bezw. 3 Monate Gefängnis als Strafe in Antrag. Die Richter jedoch erachteten nur einen einfachen Diebstahl als vorliegend, sowie daß sich die Jordan der Dresel nur als Instrument bedient habe, ohne daß letztere wissen konnte, ob es sich um eine Unredlichkeit handle, und verurteilten die Jordan zu 1 Monat Gefängnis, sprachen dagegen die Dresel frei.

Antzgericht I.

Bierundneunzigste Abteilung.

Vor.: „Angeklagter, es ist die höchste Zeit, daß Sie kommen; wir waren schon im Begriffe, die Sache auf Ihre Kosten zu vertagen. Sie wissen doch, daß Sie sich nicht aus dem Gerichtsgebäude entfernen dürfen.“ — Angeklagter, der 30jährige Tischlergeselle Wilhelm Delfert: Herr Gerichtshof, ich muß besürworten, daß ich volle zwei geschlagene Stunden draußen auf der Bank mit rum-jeschubbert habe, indem ich schon um Uhrener zehne bestellt war, un nu is et zwölf. Det is denn doch bloß menschennatierlich, wenn da eenen wat antkommen dhut.

Seite eine Beilage